

Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen

Seite 1

1. Einführung

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zum Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen das Ansinnen, die Beantragung von Familienleistungen zu entbürokratisieren und diese zukünftig vollständig digital abwickeln zu können. Das entspricht den Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und fördert die von der Bundesregierung angestrebte breitere Nutzung von digitalen Verwaltungsangeboten. Besondere Bedeutung hat dabei eine Verbesserung und Nutzerzentrierung der Verwaltungsprozesse. Die Potenziale der Digitalisierung werden erst dann erschlossen, wenn nicht einfach bestehende Papierprozesse elektronisch nachgebildet werden, sondern wenn die Antragsformulare auf ihre Sinnhaftigkeit überprüft werden und einfach, verständlich und leicht bedienbar elektronisch zur Verfügung gestellt werden können. Digitalisierung ist erst dann erfolgreich, wenn einem elektronischen Formular sowohl auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger als auch auf Seiten der Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter keine weiteren Bescheinigungen oder Nachweise beigelegt werden müssen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Im Fall der Familienleistungen bestehen die Verbesserungen darin, bisher getrennte Prozesse im Sinne von Lebenslagen zusammenzufassen und dass Antragsteller mit ihrer Einwilligung die zuständigen Behörden ermächtigen können, bereits erhobene Daten untereinander auszutauschen. Bürgerfreundlich ist es auch, so genannte Kombi-Anträge anzubieten, bei denen neben der Namensgebung und der Bestellung von Geburtsurkunden auch Kindergeld, Elterngeld und Kindergeldzuschläge gemeinsam »mit einem Klick« beantragt werden können, ohne dass die antragstellenden Eltern sich die Formulare bei den unterschiedlichen zuständigen Behörden aller föderalen Ebenen zusammensuchen müssen. Durch die Digitalisierung von Familienleistungen kann eine bundesweite Chancengleichheit geschaffen werden und zugleich auch Familien entlastet werden. Da diese Art der administrativen Arbeit im Bereich der Familien- und Sozialleistungen häufig bei Frauen liegt, entlastet der Gesetzesentwurf Frauen aktiv.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Antonia Schmidt
Bereichsleiterin Public Sector
T +49 30 27576-526
a.schmidt@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen

Seite 2|4

Die Digitalisierung führt dazu, dass in der gewonnenen Zeit neue Freiräume und Entwicklungspotentiale für Eltern entstehen.

Der Gesetzentwurf trägt weiterhin dem Ziel der nutzerorientierten Digitalisierung von Verwaltungsleistungen Rechnung, indem Regelungen geschaffen werden, wonach Standesämter ihre Daten in Zukunft automatisiert an die Familienkassen und Elterngeldstellen weiterleiten können. Durch die Änderungen im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) wird außerdem die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, die Abfrage von Entgeltdaten bei den Arbeitgebern zu ermöglichen und diese gleichzeitig auch an die Rentenversicherung zu melden. Außerdem wird durch die geplanten Änderungen erstmals der elektronische Datenaustausch zwischen Elterngeldstellen und gesetzlichen Krankenkassen möglich. Diese Vorschläge sind richtungsweisend für die Weiterentwicklung von digitalen Verwaltungsangeboten und finden unsere volle Zustimmung.

Es ist aus unserer Sicht unerlässlich, auch im Sinne des OZG Prinzips der »Nachnutzung«, dass für die Digitalisierung von Familienleistungen *ein* zentrales Verfahren bereitgestellt wird und auch von den Bundesländern einheitlich umgesetzt wird. Im dem Fall, dass jedes Bundesland den Kombiantrag einzeln umsetzen bzw. betreiben muss, sehen wir das Risiko, dass es keine flächendeckende und bundesweit einheitliche Umsetzung für alle Familien geben wird. Zudem sollte es einen verbindlichen Bereitstellungsplan geben, sodass die Familienleistungen flächendeckend bis Ende 2022 in der Praxis genutzt werden können.

3. Zur Änderung des Onlinezugangsgesetz (OZG)– §8 Festlegung von Sicherheitsniveaus, elektronischer Nachweis der Identität

Der Gesetzentwurf geht mit den beabsichtigten Änderungen des OZG über den engeren Kern der Familienleistungen hinaus. Die Änderungen im OZG sind aus unserer Sicht allerdings notwendig, um die Verwendung von Nutzerkonten und die Festlegung von Sicherheits- und Vertrauensniveaus im Sinne der eIDAS-Verordnung zu regeln. Notwendig ist auch die Schaffung von datenschutz- und steuerrechtlichen Rechtsgrundlagen für den Einsatz von ELSTER-Zertifikaten als Identifizierungsmittel.

Aus unserer Sicht ist es richtig, dass das eIDAS Vertrauensniveau »substantiell« gewählt wurde. Wünschenswert wäre eine schnellere Übergangsfrist (und somit der Angleichung der tatsächlich genutzten Verfahren an das eIDAS Vertrauensniveau »substantiell«) als die nach §8 Absatz 3 vorgesehene (momentan bis zum Ablauf des 30. Juni 2023).

Stellungnahme Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen

Seite 3|4

Es sollte ein generelles und diskriminierungsfreies Zulassungsverfahren für Angebote mit unterschiedlichen eIDAS Vertrauensniveaus in Deutschland geben.¹

Nach §8 Absatz 2 sollen Bund und Länder für alle in ihrer jeweiligen Gesetzgebungszuständigkeit liegenden Verwaltungsleistungen bestimmen, auf welchem Sicherheitsniveau der elektronische Nachweis der Identität zu erfolgen hat. Jedes Nutzerkonto muss den elektronischen Nachweis der Identität auf dem Sicherheitsniveau ermöglichen, das für die jeweilige Verwaltungsleistung erforderlich ist. Aus unserer Sicht sollten Bund und Länder gemeinsam die Sicherheitsniveaus der jeweiligen Verwaltungsleistungen gemäß der eIDAS Verordnung festlegen. Zudem sollte darauf geachtet, dass diese Einstufung der Sicherheitsniveaus einheitlich vorgenommen wird. Über die OZG-Informationsplattform könnten perspektivisch Informationen zur Festlegung der Sicherheitsniveaus transparent bekannt gegeben werden. Es sollte auch beachtet werden, dass in der Wahl des Sicherheitsniveaus und des Identifizierungsnachweis die Nutzerfreundlichkeit und somit die zukünftige Akzeptanz und Nutzungsquote beachtet wird.

4. Zum generellen Status des Onlinezugangsgesetz

Wir begrüßen es sehr, dass es nun erstmals gelungen ist, anhand der Lebenslage Geburt eines Kindes praktisch zu zeigen, wie verwaltungsübergreifend einheitliche, nutzerfreundliche und durchgängig-elektronische Online-Dienste geschaffen werden können. Dies kann auch ein Modell für andere Verwaltungsbereiche sein.

Bei der Umsetzung der weiteren Verwaltungsleistungen des OZG sollte beachtet werden, dass die Beantragung der Leistungen durch einen Dritten (gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter / Intermediäre) vorgenommen werden kann. Hierzu sollte ein Zugriff auf die Schnittstellen des Verfahrens für den Dritten ermöglicht werden.

Auch muss bei zukünftigen Gesetzgebungsverfahren, die die IT betreffen, die eIDAS Verordnung bzw. deren Mittel (z. B. Signaturen, Siegel, Zeitstempel, etc.) berücksichtigt werden. Es sollte zukünftig zwingend eine Begründung geben, falls eine Abweichung von diesem Grundsatz erfolgt.

Es ist an der Zeit das OZG in seiner ursprünglichen angedachten Zielsetzung vollumfänglich umzusetzen. Die Entscheidung, den geplanten Portalverbund von einer vernetzten Plattform hin zu einer reinen »Suchmaschine« aufzubauen sendet die falschen Signale.

¹ Siehe Bitkom Positionspapier zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der Abgabenordnung (AO) (Link: <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Aenderung-des-Onlinezugangsgesetzes-OZG-und-der-Abgabenordnung-AO>)

Stellungnahme Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Familienleistungen

Seite 4|4

Der Behördengang via Internet ist kein Selbstzweck, sondern wir müssen den Anspruch haben, dass Deutschland zukünftig deutlich besser als nur im unteren Mittelmaß der E-Government Vergleiche abschneidet. Es sollte deswegen als ultima ratio einen Gesetzesanspruch auf flächendeckende Online-Verwaltungsleistungen geben.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.